

# **Satzung der Deutschen Burgenvereinigung**

Entwurf der Landesgruppe Rheinland vom 10. April 2026

## **§ 1 Name, Sitz und Rechtsform**

- (1) Der Verein führt den Namen  
**Deutsche Burgenvereinigung e. V. –  
Burgen Schlösser Herrenhäuser – Erhalten Erforschen Erleben.**
- (2) Sitz der Burgenvereinigung ist Braubach am Rhein. Sitz der Burgenvereinigung ist dort die im Eigentum der Deutschen Burgenvereinigung befindliche historische Marksburg.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

## **§ 2 Zweck**

- (1) Zweck der Vereinigung ist die Förderung
  - a) des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
  - b) der Volksbildung sowie
  - c) von Wissenschaft und Forschung.
- (2) Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

## **§ 3 Tätigkeit der Vereinigung**

Den Satzungszweck verwirklicht die Burgenvereinigung, indem sie insbesondere

- a) Maßnahmen fördert, die der Erhaltung, Erforschung, dem Schutz, der Pflege und dem Erleben historischer Wehr- und Wohnbauten, insbesondere von Burgen, Schlössern und Herrenhäusern, dienen. Dies umfasst vor allem die Marksburg als bedeutendes Kulturdenkmal im UNESCO-Welterbe Oberes Mittelrheintal sowie das Schloss Philippsburg in Braubach. Die Burgenvereinigung informiert über deren Bedeutung als Zeugnisse der Geschichte, der Kultur und der Landschaft.
- b) durch Arbeitstagungen, Vortragsveranstaltungen, Besichtigungen und Studienfahrten die Erforschung und Kenntnisse der historischen Wehr- und Wohnbauten fördert.
- c) die Eigentümer von historischen Wehr- und Wohnbauten bei der Wiederherstellung, Erhaltung und sinnvollen Nutzung dieser Baudenkmale berät.
- d) eine wissenschaftliche Fachzeitschrift herausgibt und das wissenschaftliche Schrifttum im Rahmen des Zweckes der Burgenvereinigung fördert.
- e) die Trägerschaft des Europäischen Burgeninstituts als wissenschaftlicher Einrichtung der Burgenvereinigung innehat.
- f) wissenschaftliche Veranstaltungen und Forschungsvorhaben im Rahmen der Erforschung der historischen Wehr- und Wohnbauten durchführt sowie die Forschungsergebnisse verbreitet.
- g) die Jugendarbeit fördert, insbesondere durch die Vermittlung von Kenntnissen über historische Wehr- und Wohnbauten sowie durch Bildungsangebote, Projekte und Veranstaltungen für junge Menschen.

- h) für die Erforschung der historischen Wehr- und Wohnbauten erforderliches Material in ihrer Bibliothek, ihrem Archiv und ihren Sammlungen zusammenträgt und auswertet.
- i) im Rahmen ihres Satzungszwecks für Gesetzgebung und öffentliche Verwaltung auf dem Gebiet der Denkmalpflege fachliche Stellungnahmen, Empfehlungen und Vorschläge erarbeitet und vorträgt.

#### **§ 4 Mitglieder**

- (1) Mitglieder sind: ordentliche, fördernde, korporative Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie Mitglieder des Stifterkreises.
- (2) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (3) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag durch Beschluss des Präsidiums.
- (4) Die Mitgliedschaft wird erst nach Eingang des ersten Jahresbeitrags wirksam. Sie endet durch Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit oder Austritt. Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende zu erklären.
- (5) Bei Beitragsrückstand gelten die in der Beitragsordnung geregelten Maßnahmen, insbesondere das Ruhen der Mitgliedsrechte sowie der Ausschluss nach vorheriger Mahnung.
- (6) Ein Ausschluss aus wichtigem Grund ist zulässig, insbesondere bei
  - schwerem Verstoß gegen die Satzung,
  - vereinsschädigendem Verhalten oder
  - nachhaltiger Störung des Vereinsfriedens.
- (7) Ein Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Präsidiums. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren; die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Gegen den Ausschluss kann die Mitgliederversammlung binnen einer Frist von vier Wochen angerufen werden.
- (8) Die Organmitglieder und ehrenamtlich Tätigen haften gegenüber dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Gegenüber Dritten besteht ein Freistellungsanspruch, soweit keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung vorliegt.
- (9) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie können von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit werden.

#### **§ 5 Einnahmen, Mittel und Geschäftsjahr**

- (1) Die Mittel zur Erreichung der Zwecke der Burgenvereinigung sind unter anderem Jahresbeiträge der Mitglieder, Spenden und sonstige Zuwendungen, Einnahmen aus Veranstaltungen, Vorträgen, Beratungen, Ausstellungen, Einnahmen aus dem Vertrieb der Zeitschrift und aus sonstigen Veröffentlichungen, Einnahmen aus dem Besuch und der Verpachtung von Einrichtungen der Burgenvereinigung.
- (2) Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und in einer Beitragsordnung festgehalten.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- (4) Die Rechnungslegung erfolgt durch eine Vermögensaufstellung (VA) sowie eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (EA). Diese wird nach Abschluss des Geschäftsjahres erstellt und vom Präsidenten, Vizepräsidenten und Schatzmeister unterzeichnet.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils drei Jahre einen oder zwei Rechnungsprüfer. Wiederwahl ist zulässig. Rechnungsprüfer müssen nicht Mitglieder der Burgenvereinigung sein, dürfen nicht Vorstand, Kuratorium des Europäischen Burgeninstituts, den Beiräten und Ausschüssen der Burgenvereinigung angehören oder in einem Arbeitsverhältnis zur Burgenvereinigung stehen.

## **§ 6 Landesgruppen**

- (1) Die Mitglieder bilden regionale Landesgruppen als unselbständige Untergliederungen. Sie pflegen die Verbindung mit den örtlich zuständigen Behörden, gesetzgebenden Körperschaften, Vereinigungen und sonstigen Einrichtungen ihres Arbeitsgebiets. Die Vertretung erfolgt in gegenseitiger Abstimmung mit den Vorständen der anderen Landesgruppen und dem Präsidium.
- (2) Die Landesgruppen wählen einen Landesgruppenvorstand für drei Jahre. Dieser besteht aus mindestens drei und höchstens zehn Mitgliedern einer Landesgruppe. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit des Landesgruppenvorstandes endet mit der gültigen Wahl des neuen Landesgruppenvorstandes.
- (3) Den Landesgruppen werden die zur Durchführung ihrer Arbeit erforderlichen (finanziellen) Mittel – insbesondere für die Jugendarbeit und für die Pflege der Beziehungen zu örtlichen Behörden - als Anteil aus dem Beitragsaufkommen der Landesgruppenmitglieder und sonstigen Einnahmen der Burgenvereinigung von dieser zugewiesen. Die Grundsätze der Mittelverteilung legt die Mitgliederversammlung fest. Über die konkrete Höhe der Zuweisungen entscheidet der Vorstand im Rahmen dieser Grundsätze nach transparenten und sachgerechten Kriterien, insbesondere nach Mitgliederzahl, Aufgabenumfang, Veranstaltungsaufkommen und besonderen Fördererfordernissen.
- (4) Die Landesgruppen haben keinen eigenen Haushalt und kein eigenes Vermögen. Für die Verwendung der zugewiesenen Mittel sind sie rechenschaftspflichtig.
- (5) Organisation und Aufgaben der Landesgruppen richten sich nach dieser Satzung.

## **§ 7 Europäisches Burgeninstitut**

- (1) Das „*Europäische Burgeninstitut - Einrichtung der Deutschen Burgenvereinigung e. V.*“ (EBI) ist eine unselbständige Einrichtung der Burgenvereinigung und dient der Erforschung historischer Wehr- und Wohnbauten und der Verbreitung der Forschungsergebnisse.
- (2) Dem EBI steht ein Kuratorium vor, das die Arbeitsziele und Arbeitspläne aufstellt und jährlich dem Vorstand der Burgenvereinigung Rechenschaft legt.
- (3) Die dem EBI zur Verfügung gestellten Mittel dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke der Burgenvereinigung verwendet werden.
- (4) Das EBI verfügt im Rahmen dieser Satzung und seiner Geschäftsordnung über eine eigenständige fachliche Leitung und interne Organisation. Es handelt dabei als

unselbständige Einrichtung der Burgenvereinigung; die Gesamtverantwortung der Burgenvereinigung und die Zuständigkeiten ihrer Organe bleiben unberührt.

- (5) Organisation und Aufgaben des EBl, die Zusammensetzung des Kuratoriums und dessen Aufgaben werden durch gesonderte Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 8 Organe**

- (1) Organe sind:
  - a) Mitgliederversammlung
  - b) Vorstand der Burgenvereinigung
  - c) Präsidium
- (2) Die Organe arbeiten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten zusammen.
- (3) Ein Geschäftsführer kann nach Maßgabe des § 12 bestellt werden.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für Wahlen, Satzungsänderungen, Entlastung, Beiträge, Haushaltsplanung und Grundsatzentscheidungen. Sie kann im Rahmen ihrer Zuständigkeit allgemeine Grundsätze und Richtlinien für die Arbeit von Vorstand und Präsidium beschließen.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme; es kann sich jedoch durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Kein Mitglied kann jedoch neben seiner eigenen Stimme mehr als zwei übertragene Stimmen wahrnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch das Präsidium unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen auf Beschluss des Präsidiums oder des Vorstands der Burgenvereinigung oder auf Antrag von mindestens 5% der Mitglieder an das Präsidium oder den Vorstand der Burgenvereinigung.
- (6) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Präsidium einzureichen; dieses setzt die Anträge auf die Tagesordnung. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.
- (7) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich in Präsenz statt. Das Präsidium kann in begründeten Ausnahmefällen eine hybride oder virtuelle Durchführung vorsehen, sofern sichergestellt ist, dass die Mitglieder ihre Rechte, insbesondere Teilnahme-, Rede- und Stimmrechte, in gleicher Weise wie in einer Präsenzversammlung ausüben können, einschließlich der Möglichkeit elektronischer Kommunikation und Stimmabgabe.
- (8) Die Leitung obliegt dem Präsidenten, im Verhinderungsfall dem Vizepräsidenten. Andernfalls wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (9) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen.  
Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.

- (10) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (11) Über die Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird den Mitgliedern bekanntgegeben und von der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt.

## **§ 10 Vorstand der Burgenvereinigung**

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind Präsident, Vizepräsident und Schatzmeister. Der Vorstand der Burgenvereinigung (im Weiteren „Vorstand“) besteht aus dem Präsidium und allen Landesgruppenvorsitzenden.
- (2) Der Vorstand bestimmt unbeschadet gesetzlicher Vorschriften die Grundlinien der Arbeit der Burgenvereinigung und entscheidet über alle wesentlichen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (3) Der Vorstand wird mindestens einmal jährlich vom Präsidenten einberufen und geleitet. Er ist einzuberufen, wenn das Präsidium oder ein Drittel seiner Mitglieder dies verlangt.
- (4) Über die Art der Durchführung der Sitzung sowie über die Form der Beschlussfassung entscheidet der Vorstand. Sitzungen können auch als virtuelle oder hybride Sitzungen durchgeführt werden, sofern sichergestellt ist, dass alle teilnehmenden Mitglieder ihre Rechte, insbesondere Teilnahme-, Rede- und Stimmrechte, ausüben können. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren (z. B. per E-Mail) gefasst werden, wenn kein Mitglied innerhalb einer vom Vorsitzenden gesetzten angemessenen Frist in Textform widerspricht.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder teilnimmt.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (7) Der Vorstand kann sich und den Organen Geschäftsordnungen geben.

## **§ 11 Präsidium**

- (1) Das Präsidium besteht aus Präsident, Vizepräsident, Schatzmeister und zwei weiteren Mitgliedern.
- (2) Im Präsidium sollen nach Möglichkeit vertreten sein: ein Denkmaleigentümer, ein Wissenschaftler, ein Landesgruppenvorsitzender und möglichst ein Denkmalpfleger.
- (3) Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung für drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit des Präsidiums endet mit der gültigen Wahl des neuen Präsidiums. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während seiner Amtszeit aus, wählt die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtsdauer des Präsidiums.
- (4) Die Wahl erfolgt grundsätzlich einzeln und geheim. Die Mitgliederversammlung kann einstimmig offene Abstimmung oder Blockwahl beschließen. Die Organmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

- (5) Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte der Burgenvereinigung und ist gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (6) Das Präsidium ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern.
- (7) Das Präsidium entscheidet über Personal, insbesondere die Bestellung eines Geschäftsführers.

## **§ 12 Geschäftsführer**

- (1) Das Präsidium kann einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer ist kein Organ der Burgenvereinigung und darf nicht zugleich Mitglied eines Organs der Burgenvereinigung sein. Er kann als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellt werden.
- (2) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte der Burgenvereinigung. Er handelt nach den Beschlüssen des Präsidiums sowie nach Maßgabe seines Anstellungsvertrages. Er ist dem Präsidium gegenüber weisungsgebunden und rechenschaftspflichtig und berichtet dem Präsidium und dem Vorstand regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Geschäftsführung.
- (3) Der Geschäftsführer nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Präsidiums und des Vorstandes teil.
- (4) Rechte, Pflichten und Vergütung des Geschäftsführers werden durch Anstellungsvertrag geregelt.
- (5) Die Amtszeit des Geschäftsführers endet mit der Bestellung eines Nachfolgers oder durch Abberufung durch das Präsidium.

## **§ 13 Beiräte und Ausschüsse**

- (1) Zur Beratung und Unterstützung der Burgenvereinigung kann der Vorstand Beiräte und Arbeitsausschüsse einsetzen (z. B. Wissenschaftlicher Beirat, Beirat für Denkmalerhaltung, Strategisch-Kulturpolitischer Beirat, Arbeitsausschuss für die Redaktion von Veröffentlichungen) und Sachverständige für die dafür vorgesehenen Arbeits- und Aufgabengebiete berufen. Diese Möglichkeit gilt analog für die jeweiligen Landesgruppen.
- (2) Arbeitsausschüsse bestehen aus Mitgliedern der Burgenvereinigung; in die Beiräte können auch Sachverständige ohne Mitgliedschaft berufen werden.
- (3) Aufgaben und Organisation werden durch Geschäftsordnungen geregelt.
- (4) Die Mitglieder der Beiräte und Ausschüsse werden vom Vorstand für die Dauer von drei Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig. Die Amtszeit endet mit der Neuberufung der jeweiligen Mitglieder.

## **§ 14 Beschlussfassung/Abstimmungen**

- (1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (2) Satzungsänderungen und die Auflösung der Burgenvereinigung erfordern eine Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.

- (3) Der Beschluss über die Auflösung der Burgenvereinigung erfolgt durch namentliche Abstimmung in einer Mitgliederversammlung. Die Durchführung als virtuelle oder hybride Mitgliederversammlung ist zulässig.

### **§ 15 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Burgenvereinigung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Burgenvereinigung.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Burgenvereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Vorstand, Präsidium und die Landesgruppenvorstände sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Aufwendungsersatz i.S. des § 670 BGB.
- (6) Vergütungen für Organämter werden nicht gewährt. Hiervon unberührt bleibt der Anspruch auf Aufwendungsersatz.

### **§ 16 Anfallklausel**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Burgenvereinigung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Deutsche Stiftung Denkmalschutz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, zu verwenden hat, vorzugsweise zur Erhaltung der sich im Vermögen der Burgenvereinigung befindlichen Kulturdenkmale.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 10. Mai 2026 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt alle vorherigen Satzungen.